



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

AKTUELLE TRENDS IM ZAHLUNGSVERKEHR UND REGULATORIK

Anna Muri, Alexander Natter

Open Forum zum Thema Digitaler Euro und Zahlungsverkehr

26.06.2023



AGENDA

■ Digital Finance Package

■ Markets in Crypto-Assets Regulation

■ Open Banking / Open Finance
(Zahlungsdiensterichtlinie)

■ Instant Payments

■ DIGITAL FINANCE PACKAGE

DIGITAL FINANCE PACKAGE

Veröffentlichung des Digital Finance Package durch die europäische Kommission am 24.09.2020. Dies beinhaltet unter anderem:

- Legislativvorschlag für Krypto-Assets (Market-in-Crypto-Assets Regulation) und Distributed-Ledger-Technology Pilote Regime
- Legislativvorschlag für digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA)
- Retail Payment Strategy
 - PSD-Review
 - Instant Payments
 - Open Finance

■ MARKETS IN CRYPTO ASSETS REGULATION (MICA)

LEGALDEFINITION

Art. 3 Abs. 5 MiCA - Kryptowert

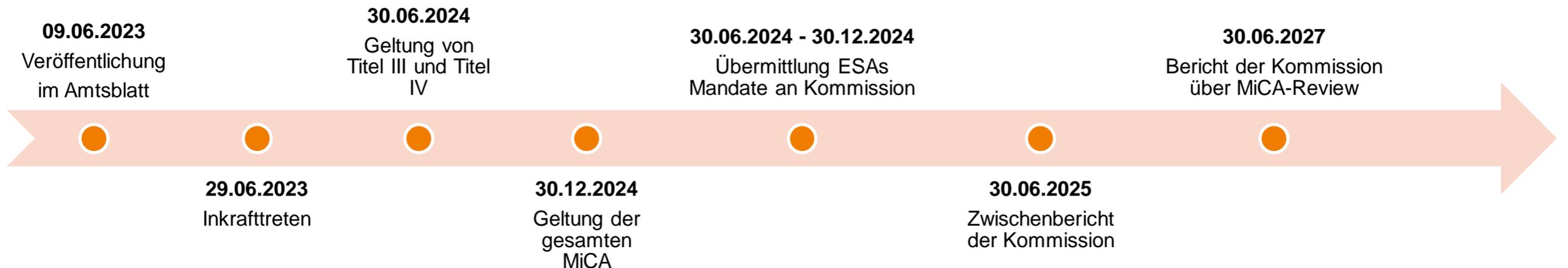
Eine digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann.

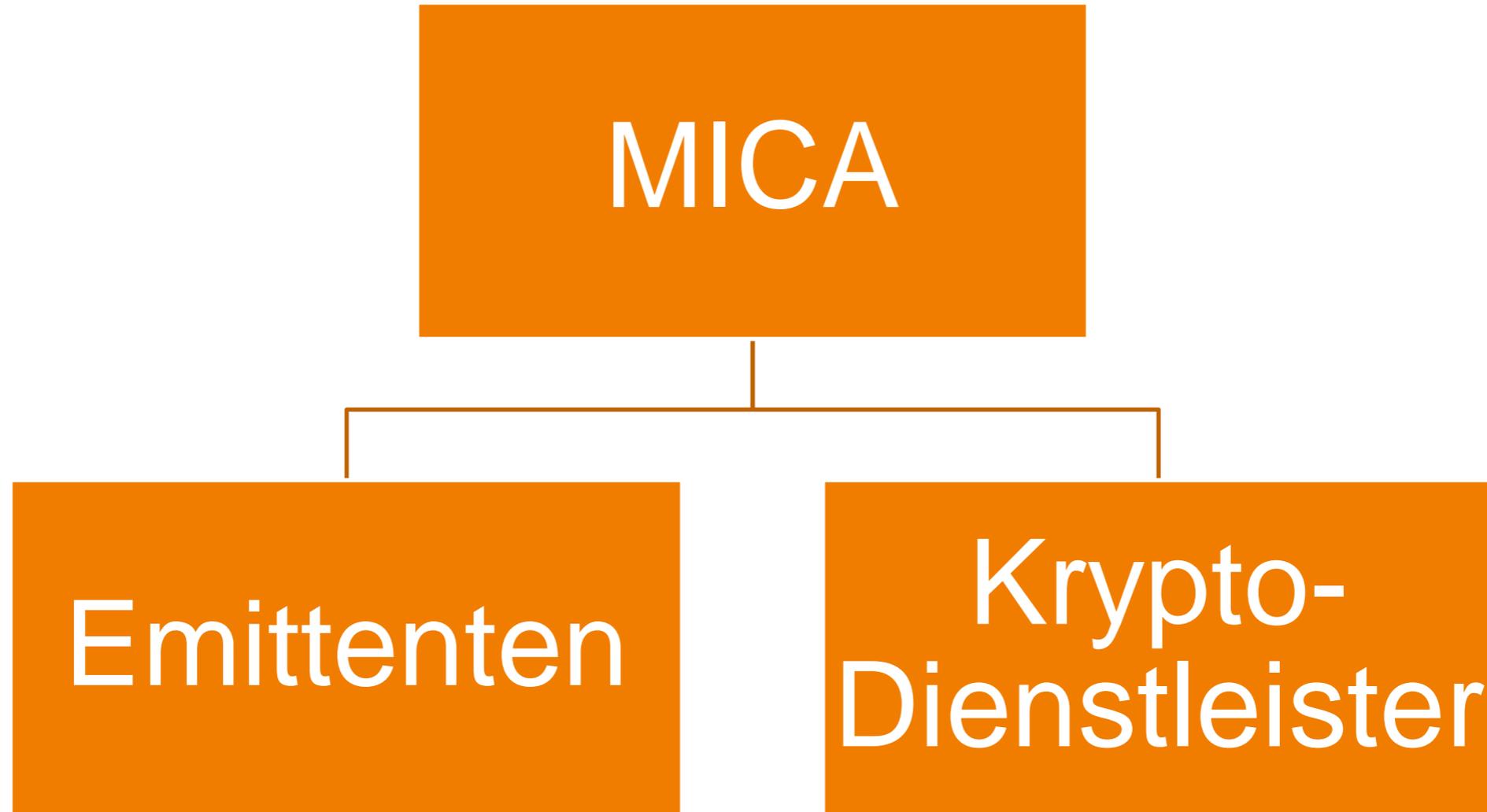


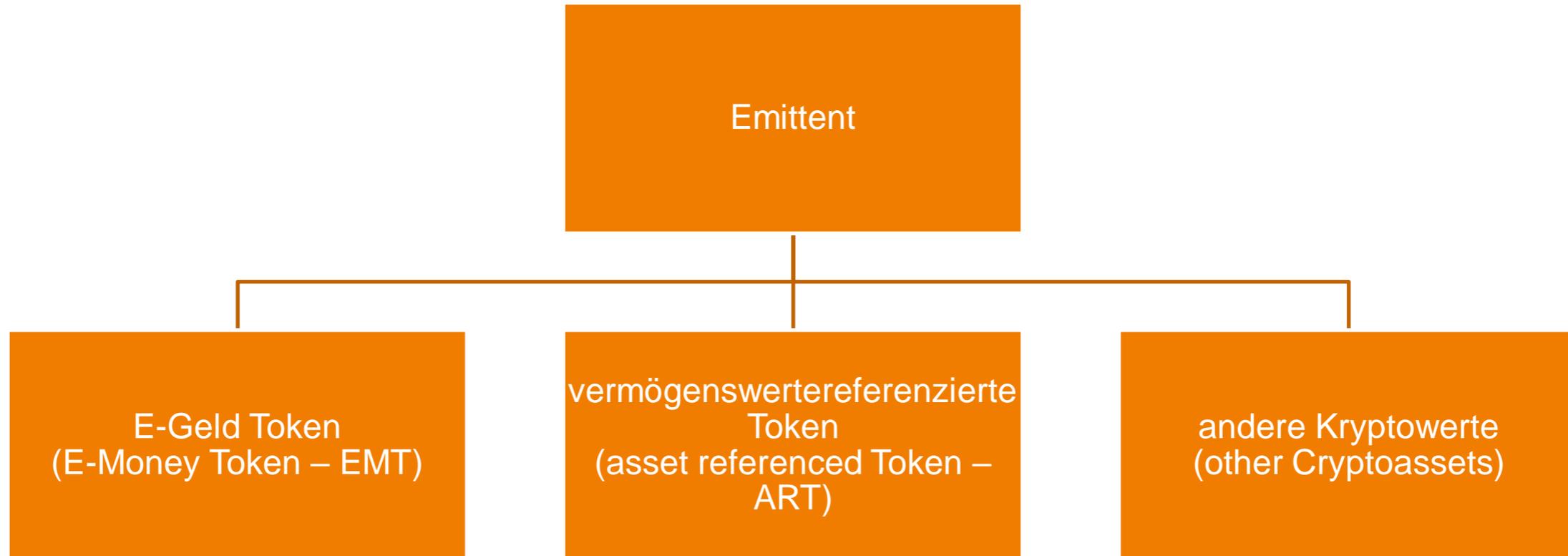
KAPITEL

Die MiCA reguliert folgende Bereiche

- (Titel II) - Andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Tokens oder E-Geld Tokens
- (Titel III) - Vermögenswertereferenzierte Tokens (asset referenced Tokens – ARTs)
- (Titel IV) - E-Geld-Token (E-Money-Token – EMT)
- (Titel V) – Zulassung und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen (Crypto-Asset-Service-Provider – CASP)
- (Titel VI) – Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten







NICHT VOM SCOPE UMFASST

- MiFID Instrumente
- CRD/CRR Einlagen
- Central bank digital currencies (CBDCs)
- NFTs

Krypto- Dienstleistungen

Verwahrung und
Verwaltung von
Kryptowerten für Kunden

Betrieb einer
Handelsplattform für
Kryptowerte

Tausch von
Kryptowerten gegen
einen Geldbetrag

Tausch von
Kryptowerten gegen
andere Kryptowerte

Ausführung von
Aufträgen über
Kryptowerte für Kunden

Platzierung von
Kryptowerten

Annahme und
Übermittlung von
Aufträgen über
Kryptowerte für Kunden

Beratung zu
Kryptowerten

Portfolioverwaltung von
Kryptowerten

Erbringung von
Transferdienstleistungen
für Kryptowerte für
Kunden

VERHINDERUNG UND VERBOT VON MARKTMISSBRAUCH IM ZUSAMMENHANG MIT KRYPTOWERTEN

■ Verbot von Insidergeschäften (Art. 89)

- Wenn eine Person über eine Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Kryptowerte, auf die sich diese Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.

■ Verbot der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen (Art. 90)

- Niemand, der über Insiderinformationen verfügt, darf diese Insiderinformationen unrechtmäßig Dritten offenlegen, es sei denn, diese Offenlegung erfolgt im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

■ Verbot der Marktmanipulation (Art. 91)

- Wer ohne legitime Gründe, ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung setzt, die zumindest geeignet ist
 - einen falschen oder irreführenden Eindruck von Angebot, Nachfrage oder Preis eines Krypto-Vermögenswertes zu vermitteln
 - für einen oder mehrere Kryptowerte ein anormales oder künstliches Kursniveau herbeizuführen
 - falsche oder irreführenden Informationen zu verbreiten

■ OPEN BANKING / OPEN FINANCE (ZÄHLUNGSDIENSTERICHTLINIE)

OPEN BANKING: GRUNDLAGEN

- Der Begriff „Open Banking“ hat sich seit Inkrafttreten der PSD2 etabliert und wird mitunter folgendermaßen definiert:
 - *„Open Banking bezieht sich auf den Zugriff Dritter auf Daten von Zahlungskonten (z.B. auf Umsätze des Girokontos) sowie die Auslösung von Zahlungen über Dritte. Der Zugriff erfolgt auf Basis technischer Zugangsschnittstellen und mit Zustimmung der Kundinnen und Kunden.“* (Bafin)
 - Erwägungsgrund 93 der PSD2: *„Es ist notwendig, einen eindeutigen Rechtsrahmen festzulegen, der die Bedingungen dafür enthält, unter denen Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ihre Dienste mit Zustimmung des Kontoinhabers erbringen können, ohne dass der kontoführende Zahlungsdienstleister von ihnen verlangt, für diese Arten von Diensten ein besonderes Geschäftsmodell, ob auf der Grundlage eines unmittelbaren oder eines mittelbaren Zugangs, zu verwenden.“*
- Rechtsgrundlage
 - § 1 Abs 1 Z 7 und 8 ZaDiG 2018: gesetzliche Definition der Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste
 - §§ 59 - 61 ZaDiG 2018: Anforderungen an die involvierten Zahlungsdienstleister
 - DelVO (EU) 2018/389: konkrete technische Vorgaben für die sichere Kommunikation zwischen Banken und Drittanbietern
 - Diverse EBA Opinions und Q&A

WER SIND DIE (NEUEN) ZAHLUNGSDIENSTLEISTER/DRITTANBIETER?

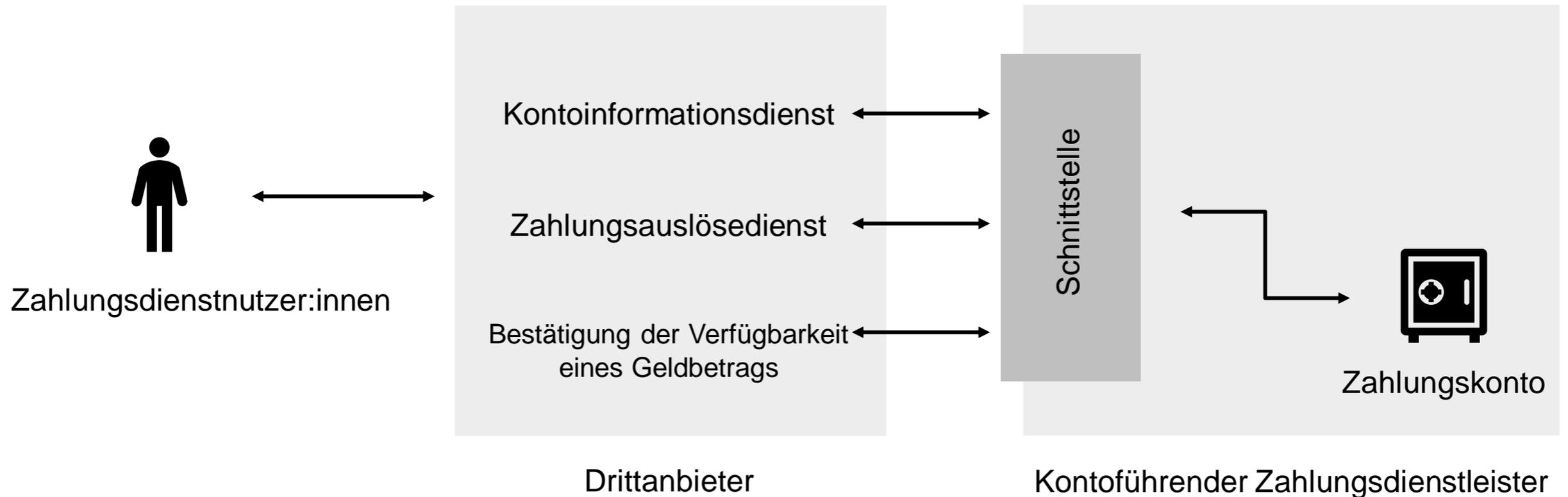
- Zahlungsauslösedienstleister
- Kontoinformationsdienstleister

Warum brauchen wir Open Banking?

- Das Geschäftsmodell der neuen Zahlungsdienstleister hat sich bereits im Jahrzehnt vor Inkrafttreten der PSD2 etabliert, war jedoch ein regulatorischer Graubereich
- Diese Dienste sind innovativ und wurden von Konsument:innen sehr gut angenommen
- Mit der PSD 2 wurden diese Dienste daher in einen regulatorischen Rahmen gehoben
- Durch die Regelungen zum Open Banking findet geregelte Kommunikation zwischen Banken und Drittanbietern statt

OPEN BANKING: ZUGRIFF AUF KONTEN

- Zugriff erfolgt über eine Schnittstelle bei der Bank (API -"Application-Programming-Interface“) oder adaptierte gewöhnliche Kundenschnittstelle (eBanking)



OPEN BANKING: IDENTIFIZIERTE PROBLEMFELDER

- EBA/Op/2022/06 (Juni 2022) und FISMA/2021/OP/0002 (Februar 2023)
 - Unterschiedliche technische Frameworks hindern problemloses Funktionieren
 - Verschiedene Optionen für Banken, Schnittstellen zur Verfügung zu stellen
 - Datenparität
 - Schlechte Datenlage über API-performance
 - Kostenloses Zur-Verfügung-Stellen von Daten potentiell wird seitens Banken kritisch betrachtet
 - Mangelnde Unterscheidung „Standard PSD2-API-Daten“ und „Premium-API-Daten“

VON OPEN BANKING ZU OPEN FINANCE: FOKUSBEREICHE

- Transparente Regelung der Zustimmungen (Datenhoheit!)
- Definition der umfassten Daten
- Ausreichende IT-Sicherheit; Vertrauen in Datensicherheit
- Mangelnde Möglichkeit für Konsument:innen, Zustimmung zentral zu verwalten
- Zurückziehung der Zustimmung für Datenzugriff kundenfreundlich etablieren
- Die 90-Tage-Regelung (in Zukunft 180-Tage-Regelung) in denen ohne neuerliche SCA ein Datenzugriff
- Kostenaufteilung - müssen Daten kostenlos zur Verfügung gestellt werden?

OPEN BANKING - OPEN FINANCE

OPEN FINANCE - NUTZEN UND RISIKEN

■ Nutzen

- Potentielle positive gesamtwirtschaftliche Auswirkungen
- Zeitersparnis durch Wegfall von KYC-Prozessen
- Förderung von Innovation, verbessertes Kund:innenservice
- Bessere Daten → besseres pricing
- Neue, nützliche Produkte (zB Alternative Kreditbewertungsmethoden (finanzielle Inklusion); Instrumente zur Überwachung der Pensionsansprüche (umfassend und gesamthaft))

■ Risiken

- Akkumulierung von Daten → Monopolbildung
- Nachteile bei Weigerung, Daten bekanntzugeben
- Weniger/schlechtere Produkte für „high-risk Kund:innen“
- Datenschutz/Missbrauch von Daten
- Datenverlust durch mangelnde IT-Sicherheit

AUSBLICK ZAHLUNGSDIENSTERICHTLINIE (PSD3)

FOKUSBEREICHE

- Anwendungsbereich
- Definitionen
- Konzessionierung und Registrierung
- Zusammenspiel mit E-Geld Richtlinie
- Transparenz- und Informationsanforderungen
- Starke Kundenauthentifizierung
- Open Banking
- Zugang zu Zahlungskonten für Zahlungs- und E-Geldinstitute
- Rechtsdurchsetzung und Sanktionen

INSTANT PAYMENTS

INSTANT PAYMENTS

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 26.10.2022 ihren Gesetzesvorschlag in Form einer Novellierung der SEPA Verordnung:

Ziele

- Sofortüberweisungen müssen allen Bürgern und Unternehmen zur Verfügung stehen
- Förderung der Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im EU-Zahlungsverkehr
- Erhöhung der Liquidität und des Cashflows von Unternehmen

INSTANT PAYMENTS

Vier Säulen des EK-Vorschlags

- Universelle Verfügbarkeit
 - Lediglich 11% aller Transaktionen in Euro sind Instant Payments
- Leistbarkeit
 - Instant Payments sind oftmals viel teurer als herkömmliche Überweisungen
- Vertrauensschaffung
 - Diskrepanz zwischen Empfängername und Kontoinhaber
- Keine Einbußen hinsichtlich Geldwäsche und Sanktionen
 - Aktuell teilweise ineffizientes Sanktionsscreening

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz